

Halbzeitbewertung von *PROFIL*

Teil II – Kapitel 14

Beihilfe für nichtproduktive Investitionen (ELER-Code 216)

Autor:

Manfred Bathke

Braunschweig, Dezember 2010

Inhaltsverzeichnis	Seite
Inhaltsverzeichnis	I
14 Beihilfe für Nichtproduktive Investitionen (Code 216)	1
14.1 Beschreibung der Maßnahme	1
14.2 Bewertungsfragen der EU	2
14.3 Vorläufige Einschätzung	2

14 Beihilfe für Nichtproduktive Investitionen (ELER-Code 216)

14.1 Beschreibung der Maßnahme

Bei dieser Maßnahme werden Vorhaben des speziellen Arten- und Biotopschutzes (außerhalb der NRR) gefördert. Ziel dieser Vorhaben ist die Sicherung bzw. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes besonders bedrohter bzw. gefährdeter Arten. Die Maßnahmen werden daher prioritär für Arten der Anhänge der FFH- und Vogelschutzrichtlinien, Arten der Roten Listen sowie Arten, für die Niedersachsen und Bremen aufgrund ihres Verbreitungsschwerpunktes eine herausragende Verantwortung haben, durchgeführt.

Folgende Fördergegenstände sind vorgesehen:

- spezielle Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die nicht jährlich durchgeführt werden oder jährlich unterschiedliche Maßnahmen erfordern und/oder auf räumlich wechselnden Flächen durchgeführt werden müssen,
- vielfältige und heterogene Artenhilfsmaßnahmen (z. B. Gelegeschutz, spezielle Pflege zum Schutz seltener Tier- und Pflanzenarten, vorübergehende Optimierung von Einzäunungen, Maßnahmen zur Verringerung und Vermeidung von Beeinträchtigungen und Störungen, Präventions- und Kompensationsmaßnahmen),
- Erst-Instandsetzung (z. B. Entbuschung, Entkusselung, einmalige Anstaumaßnahmen),
- Anlage/Pflege von Biotopen/Habitaten (z. B. Grabenverschlüsse, Wiedervernässung von Ackersenken),
- vorbereitende und begleitende Maßnahmen zur Realisierung zielgerichteter spezieller Arten und Biotopschutzmaßnahmen.

Zuwendungsempfänger sind land- und forstwirtschaftliche Unternehmer und andere Landbewirtschafter sowie kommunale Körperschaften oder auch Stiftungen oder andere Vereine.

Es ist die Umsetzung von mindestens 100 Projekten bei einem Gesamtinvestitionsvolumen von 2,4 Mio. Euro vorgesehen. Die EU-Beteiligung beträgt 75 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet und 90 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet.

Die Maßnahme ist nur förderfähig, wenn eine Förderung im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen ausgeschlossen ist.

Die Auswahlkriterien für die Förderung umfassen folgende Punkte:

- Handlungsbedarf für den Arten- und Biotopschutz,
- Verbreitung, Seltenheit, Gefährdung und Erhaltungszustand von Lebensräumen, Tier- und Pflanzenarten.
- Die Förderung wird überwiegend in Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten, Nationalparks, Biosphärenreservaten und auf Lebensraumtypen nach Anhang I und in Lebensstätten der Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II und IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) durchgeführt.

14.2 Bewertungsfragen der EU

Seitens der Kommission sind die folgenden Bewertungsfragen für diese Fördermaßnahme vorgesehen:

Inwieweit haben geförderte Investitionen zur Erreichung von Agrarumweltzielen beigetragen?

Inwieweit haben geförderte Investitionen zur Stärkung des öffentlichen Nutzungswertes von Natura-2000-Gebieten und/oder anderen Gebieten mit hohem Naturwert beigetragen?

Inwieweit haben geförderte Investitionen zum Erhalt der Landschaft und zur Verbesserung der Umwelt beigetragen?

Die Bewertungsfragen zielen auf die allgemeinen Agrarumweltziele und den Erhalt der Landschaft. Nähere Hinweise zum Verständnis der Bewertungsfragen sind den Kapiteln 13 und 17 zu entnehmen.

14.3 Vorläufige Einschätzung

Die Maßnahmen stellt unseres Erachtens eine gute Ergänzung zu den Fördermaßnahmen 214 (Agrarumweltmaßnahmen) und 323-A (Entwicklungsmaßnahmen für Natur und Landschaft) dar.

Bisher wurden noch keine Auszahlungen getätigt. Es ist auch noch nicht erkennbar, wo der Schwerpunkt der Maßnahmenumsetzung liegen wird. Eine ausführlichere Beschreibung der Maßnahme und der zu erwartenden Wirkungen kann daher erst im Rahmen des Bewertungsberichtes 2011 bzw. der Ex-post-Bewertung erfolgen.

Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die hier betrachtete Fördermaßnahme gegenüber der des Natürlichen Erbes (323-A) den Nachteil aufweist, dass zumeist der Landwirt als Zuwendungsempfänger aufzuteilen muss und der Verwaltungsaufwand nur schwer auf Insti-

tutionen (Landkreise, Stiftungen) verlagert werden kann. Dies dürfte für die Akzeptanz der Maßnahme von erheblicher Bedeutung sein. Es sollte daher sehr sorgfältig geprüft werden, ob Fördergegenstände, die im Prinzip auch über 323-A gefördert werden könnten, zukünftig über die Maßnahme 216 umgesetzt werden sollen.